

SVP Schweizerische Volkspartei  
des Kantons und Freistaates Zug  
Postfach 1407  
6301 Zug

Telefon +41 41 790 74 73  
sekretariat@svp-zug.ch  
www.svp-zug.ch



Regierungsrat des Kantons Zug  
Regierungsrat Urs Hürlimann  
Baudirektion  
Postfach  
6301 Zug

Zug, 30. September 2016

vorab per Email an: info.bds@zg.ch

## **Vernehmlassungsantwort der SVP Kanton Zug Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (Teil 1 und Teil 2)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Die Schweizerische Volkspartei des Kantons und Freistaates Zug bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zur rubrizierten Vernehmlassung. Gerne nehmen wir innert der vorgegebenen Frist Stellung.

### **Teil 1**

§ 52a Abs. 2

Die Höhe der Abgabe ist richtigerweise auf 20% begrenzt, was der bundesrechtlichen Mindestvorgabe entspricht. Eine höhere Abgabe wird von der SVP strikte abgelehnt.

§ 53 Abs. 2 lit. e

Auf die Anwendung des Enteignungsrechts soll verzichtet werden. Das geltende Enteignungsrecht ist gemäss dessen Sinn und Zweck nicht auf Gebietsverdichtungsverfahren im Fall einer Weigerung der Grundeigentümerschaft anwendbar und zudem hierfür auch nicht geeignet.

### **Teil 2**

II. Materielles

§ 7 Abs. 2 lit. a (*aufgehoben*)

Gemeindliche Richtpläne wie zum Beispiel Quartiergestaltungspläne sind in gewissen Gemeinden (z.B. Gemeinde Baar) akzeptiert und werden genutzt. Eine Notwendigkeit an solchen bewährten gemeindlichen Richtplänen etwas zu ändern, ist nicht ersichtlich. Es sollte den Gemeinden daher erlaubt sein, solche bewährten gemeindlichen Richtpläne weiterhin zu erlassen.

SVP Schweizerische Volkspartei  
des Kantons und Freistaates Zug  
Postfach 1407  
6301 Zug

Telefon +41 41 790 74 73  
sekretariat@svp-zug.ch  
www.svp-zug.ch



§ 9 Abs. 1 lit. c

Diese Bestimmung ist komplett zu streichen. Würde der Bund das Asylgesetz und das Dublin Abkommen auch wirklich einhalten, würden sich in der Schweiz knapp 400 «Asylgesuchsteller» befinden und nicht deren 40'000. Es handelt sich in den meisten Fällen um Wirtschaftsmigranten, welche sich nicht in der Schweiz aufhalten dürfen, sondern vielmehr ausgeschafft werden müssen. Es besteht überhaupt kein «Druck» bei den Gemeinden Wirtschaftsmigranten unterzubringen. Vielmehr sind das Asylgesetz und das Dublin Abkommen einzuhalten. Der Zuger Regierungsrat hat beim Bund entsprechend zu intervenieren. Für solche Zonen gibt es daher absolut keinen Bedarf, geschweige denn eine «Notwendigkeit».

§ 15 (aufgehoben)

Gemeindliche Richtpläne wie zum Beispiel Quartiergestaltungspläne sind in gewissen Gemeinden (z.B. Gemeinde Baar) akzeptiert und werden genutzt. Eine Notwendigkeit an solchen bewährten gemeindlichen Richtplänen etwas zu ändern, ist nicht ersichtlich. Es sollte den Gemeinden daher erlaubt sein, solche bewährten gemeindlichen Richtpläne weiterhin zu erlassen.

§ 19 Abs. 3

Diese Bestimmung birgt die Gefahr, dass trotz der «Kann-Vorschrift» im Einzelfall (massiv) in die Eigentumsrechte der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eingegriffen werden kann. Es fehlt das Prinzip der Freiwilligkeit beim sozialen Wohnungsbau, welches die Eigentumsrechte der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer respektiert.

Die SVP Kanton Zug bedankt sich abschliessend nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Präsident SVP Kanton Zug

Nationalrat Thomas Aeschi

Vizepräsident SVP Kanton Zug

Kantonsrat Beni Riedi